Münsterisches Intelligenzblatt.

Nro. 3. Dienstag den 8. Januar 1822.

Intelligenz-Comptoir auf dem Roggen-Markt Nro. 318.

Bekanntmachungen.

Am 6. December wurde zwischen Cappeln und Wersen von den Zoll-Beamten ein Packen mit 25 Pfund feiner Manufaktur-Waaren, welchen der entflohene Träger von sich geworfen, in Beschlag genommen.

Eben so nahmen in der Nacht vom 20. auf den 21. curr. ohnweit Recke in der Gegend des Düster-Dieks, die Zoll-Beamten drey Tragpacken, worin 100 Pfund Kaffeebohnen und 31 Pfund Candis-Zucker, welche die entflohenen Träger abgeworfen, in Beschlag.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden demnach aufgefordert, sich binnen vier Wochen als solche bey dem Hauptamte zu Telgte gehörig zu legitimiren, widrigenfalls zur Confiskation derselben geschritten werden wird.

Münster den 29. December 1821.

Königlich Preußische Regierung. II.

Auf hohe Veranlassung wird mit Bezug auf die frühere Verfügung vom 15. September 1816 für das Anfahren der Wagen am Schauspielhause, folgendes hiemit in Erinnerung gebracht.

1. Kein Wagen, mit welchem Jemand aus dem Schauspielhause abgeholt wird, soll auf dem Platze vor dem Schauspielhause gewendet, oder auch um die Ecke am Schauspielhause die Neubrückenstraße heraufgefahren, und dort oder auf dem Roggenmarkte gewendet werden.

2. Der Haltplatz für diese Wagen ist der Platz vor der Evangelischen Kirche, wohin durch die Voßgasse angefahren wird.
3. So wie die aus dem Schauspielhause abgehenden Personen ihre Wagen verlangen, sollen diese Wagen einzeln am Schauspielhause anfahren, wo dann der folgende Wagen immer in die Stelle des abfahrenden vorrücken kann, aber nicht weiter vorfahren darf; zwey oder mehrere Wagen dürfen daher nicht neben einander vorfahren, oder ein Wagen in die Neubrücken-Straße abfahren.
4. Die Uebertretungen werden nach Inhalt der angezogenen Verfügung geahndet werden.

Münster den 4. Januar 1822.

Die Stadt-Direction,
Schweling.

Mehrere Interessenten der im Kirchspiel Dülmen hiesigen Regierungs-Bezirks belegenen Leuster-Mark haben auf die Theilung dieser Mark angetragen, und die Unterzeichneten sind von der Königl. hochlöbl. General-Commission zu Münster mit der Vollziehung des Theilungs-Geschäfts beauftragt worden.

Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, so wie diejenigen, welche sonst bey der bevorstehenden Theilung ein Interesse zu haben glauben, auch alle etwaige Ober-Eigenthümer, Fideicommisfolger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf den 29. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Schulzen Robert, in der Bauerschaft Leuste Kirchspiels Dülmen angesetzten Termin bey den unterzeichneten Commissarien zu melden, ihre etwaigen Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, zugleich sich auch darüber zu erklären, ob sie bey der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen gehört werden, können auch solche in keinem Falle, selbst nicht im Falle der Verletzung, anfechten.

Coesfeld den 3. Dec. 1821.

Der Justiz-Comm. J. Becker.
Der Oberförster Fröndhoff.

Auf den Antrag eines Mitinteressenten ist die Theilung der Hölter Gemeinheit im Kirchspiele Ladbergen und Kreise Münster von der Königl. hochlöblichen General-Commission beschlossen, und Unterschriebenem die Leitung des Separations-Geschäfts aufgetragen worden.

Alle unbekannte zur Mitbenutzung berechtigte Theilhaber, so wie diejenigen, welche sonst bey der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen werden daher aufgefordert, bey Unterzeichnetem innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem auf den 21. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Hrn. Lamping zu Ladbergen ange-

setzten Termin sich zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben, und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bey der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen gehört werden; können auch solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten.

Ibbenbühren den 4. Januar 1822.

Aus Auftrag: A. Rump.

Diebstähle.

In der Nacht vom 13. auf den 14. December curr. sind den Eheleuten Bern. und Jos. Stöveken zu Rheine aus dem hinter ihrer Wohnung befindlichen Garten vermittelst gewaltsamer Eröffnung der dahin führenden Thür folgende Sachen entwendet worden:

1. Drey Kinder-Hemde, gezeichnet mit dem Buchstaben S.;
2. Drey Vortücher, wovon zwey von gedruckter Leinewand und eins von blau gefärbtem Kattun;
3. Zwey Halstücher, ein weisses und eins von gelbem Kattun;
4. Drey Kinder-Tücher von weisser Leinewand;
5. Ein Frauen-Hemd, gezeichnet mit dem Buchstaben S.;
6. Eine Frauen-Jacke von grünem Kattun;
7. Eine Frauen Nachtmütze;
8. Ein Paar schwarz seidene Strümpfe, und endlich
9. In der Nacht vom 17. auf den 18. December curr. die gewaltsam erdffnete Thür selbst.

Jedermann wird vor den Ankauf dieser gestohlenen Gegenstände gewarnt, und aufgefordert, alle zu seiner Kenntniß gelangenden Data, welche zur Wiederherbeyschaffung der entwendeten Sachen oder zur Ausmittelung der Thäter dienen können, dem Königl. Inquisitoriate zu Münster, oder dem unterzeichneten Gerichte unverzüglich anzuzeigen.

Rheine den 24. December 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Brockhausen. Kaiphues.

Dem Tageldhner Wilhelm Ostlinning in Sassenberg sind am 13. d. M. folgende Sachen mittelst Einbruchs entwendet:

1. Sechs Frauen-Hemde, zum Theil gezeichnet G. W., zum Theil ohne Zeichen;
2. Vier Manns-Hemde, gezeichnet W. S.;
3. Zwey runde Schuhschnallen von Silber mit zwey Rosetten, ohne besondere Zeichen;

4. Zwey silberne Halskreuze, auf dem einen die Buchstaben G. W. eingegraben, und wovon das andere auch einige Buchstaben enthält, die aber nicht angegeben werden können, und zwar eins mit einem Sammet-Bande, das andere ohne Band;
5. Sechs Thaler in Gelde, und zwar ein Preuß. Thaler, der Ueberrest in 1/8, 1/12 und 1/24 Stücken.

Jedermann wird nicht allein vor den Ankauf gewarnt, sondern auch aufgefordert, alles dasjenige, was zur Entdeckung dieser Sachen oder des Thäters gereichen könnte, dem Königl. wohllöbl. Inquisitoriate zu Münster oder dem unterzeichneten Gerichte sofort anzuzeigen.

Warendorff den 18. Dec. 1821.

Königl. Preuß. Land = und Stadt = Gericht.

Reinhartz. Henckelmann.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 7. Juny d. J., wegen Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle §. 9. und 10., ist für den Bezirk des unterzeichneten Landgerichts ein besonderes Forstgericht constituirt, welches aus dem Herrn Land = und Stadt-Gerichts-Assessor Geißler, als Forstrichter, und dem Hrn. Actuario Langen, als Forstgerichtschreiber besteht.

Zur Abhaltung des Gerichtstages in Forstsachen wird ein fester Gerichtstag auf den ersten Montag eines jeden Monats, und falls dies ein Feyertag seyn mögte, auf den folgenden Tag, so kein Feyertag ist, festgesetzt, und dieses zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen hierdurch gebracht.

Ahlen den 10. Sept. 1821.

Königl. Preuß. Land = und Stadt-Gericht.

v. Schwedler.

Edictal-Ladungen.

Nachdem über den Nachlaß des verstorbenen Land = und Stadt-Richters Surmann zu Dorsten, bestehend aus Mobilien, einigen Activ-Forderungen und Prätiosen per Decretum vom heutigen Tage der erbschaftliche Liquidations = Prozeß eröffnet worden, so werden alle diejenigen, welche an die Nachlaßmasse desselben Ansprüche zu machen haben, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Deputirten, Herrn Oberlandes-Gerichts-Rath v. Borries auf den 14. Februar 1822 des Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Oberlandes-Gerichts-Gebäude angesetzten Termin entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Ansprüche gehörig

anzumelden, und die Richtigkeit derselben zu bescheinigen, unter der Warnung: daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Schließlich werden den auswärtigen, oder persönlich zu erscheinen verhinderten Gläubigern die Justiz-Commissarien Fuisting, Deiters, Eisenle, Lohkampff und Holstein hierselbst benannt, um sich an einen derselben wenden und selbigem mit Information und Vollmacht versehen zu können.

Münster den 16. Oct. 1821.

Königlich Preuß. Ober-Landes-Gericht.

v. Müntz. Bormann.

Der Johann Heinrich Olgenmöller, Sohn des Bernard Olgenmöller genannt Kurkenkemper und der Clara Rutland aus Münster, welcher im Junius 1811 als Soldat in französischen Diensten nach Rußland marschirt ist, und seitdem nichts weiter von sich hat hören lassen, so wie dessen unbekannte Erben und Erbnehmer, werden auf den Antrag seiner Schwester, der unverehelichten Anna Catharina Olgenmöller aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten, und spätestens in dem auf den 7. Juny 1822 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Justiz-Rath Overhage an der Gerichtsstelle hierselbst angesetzten Termin schriftlich oder persönlich zu melden, und nähere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls ersterer für todt erklärt, und sein Nachlaß seinen bekannten Erben überwiesen werden soll.

Münster den 18. August 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

v. Bernuth. Deiters.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger ist über das Vermögen des auf dem Domainen-Gute Hölting Kirchspiels Werne wohnenden Pächters Engelbert Lohmann, welches aus einem Schafstalle und Mobilien besteht, durch das Decret vom heutigen Tage der Concurs eröffnet.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichte werden daher alle diejenigen, welche an dem Pächter Engelbert Lohmann und dessen Vermögen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen in dem zur Anmeldung und Justifikation der Forderungen vor dem Deputirten, Herrn Assessor Hosius, auf den 5. Februar 1822 Vormittags 9 Uhr bestimmten Termin anzumelden, und gehörig zu justifiziren, unter der Warnung, daß die Nichterscheinenden mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Auswärtigen und zu erscheinen verhinderten Gläubigern werden die Herren Justiz-Commissarien Hedinck in Werne, Funcke und Richter Giese zu Lüdinghausen

in Vorschlag gebracht, um selbe mit Vollmacht und Information zu versehen, und wird zugleich die Erklärung der Gläubiger über die Beybehaltung des zum Interims-Curator und Contradictor ernannten Herrn Justiz-Comm. Fisch erwartet, widrigenfalls sie als in dessen Beybehaltung einwilligend angesehen werden sollen.

Werne den 21. Nov. 1821.

Königl. Preuß. Land = und Stadt = Gericht.

Hosius. Heckmann.

Nachdem über das Vermögen des Anton Kohlleppel genannt Schulte Eichelberg Kirchspiels Hennen, wozu insbesondere ein bedeutendes Colonat und eine Mühle gehören, per decretum vom 18. October d. J. der Concurs eröffnet ist, so werden alle diejenigen, welche an diese Concurs-Masse Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem vor dem Deputirten, Hrn. Assessor Temme, auf den 8. März k. J. Vormittags 8 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß sie sonst mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Zugleich haben die Gläubiger in jenem Termin über die Beybehaltung des interimistisch als Curator und Contradictor verordneten Herrn Justiz-Commissairs Stute zu Iserlohn ihre Erklärung abzugeben.

Auswärtige können die Justiz-Commissarien Uberhorst und Landmann hieselbst oder den Justiz-Comm. Krupp zu Iserlohn zu Bevollmächtigten auserwählen.

Limburg den 12. Nov. 1821.

Fürstlich Bentheimsches Gericht der Grafschaft Hohen-Limburg.

Dierickx. Schulte.

Johann Theodor Holtkötter sive Holtdirck Kirchspiels Wadersloh, Sohn des daselbst verstorbenen Kötters Peter Holtkötter, welcher im Jahre 1808 als Conscribirter in ein Großherzoglich Bergisches Infanterie-Regiment eingestellt wurde, und nachdem er im Jahre 1809 zum letztenmal aus Versailles geschrieben, keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte gegeben hat, wird sowohl für seine Person, wie auch die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben u. Erbnehmer hiermit verabladet, sich beym unterzeichneten Gerichte spätestens in dem auf den 5. October 1822 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Oberlandes-Gerichts-Auscultator Speit, anberaumten Termin schriftlich oder persönlich zu melden, indem sonst auf Antrag seiner zurückgelassenen Geschwister mit seiner Todes-Erklärung verfahren, und sein Vermögen denselben als bekannten nächsten Intestat-Erben überwiesen werden soll.

Oelde den 30. Nov. 1821.

Königl. Preuß. Land = und Stadt = Gericht.

Brüning. Natory.

Der Zimmermann Anton Hülsmann genannt Winter, aus dem Kirchspiele Selm, ein Sohn der Eheleute Johann Heinrich Hülsmann und Anna Elisabeth Böckmann, welcher nach der Anzeige seiner Geschwister am 24. October 1811 für den Bernard Heiling in Großherzoglich Bergischen Militair-Diensten getreten, mit der Armee nach Rußland marschirt ist, und von der Zeit seines Eintritts im Militair-Dienste bis hiehin keine Nachricht von seinem Leben oder Aufenthalte gegeben hat, wird, so wie seine unbekannten etwaigen Erben hiermit vorgeladen, binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf den 2. October 1822 Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Hosius anberaumten Termin an hiesiger Gerichtsstelle persönlich oder schriftlich sich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, und zwar unter der Warnung: daß derselbe sonst für todt erklärt, und sein Vermögen den Geschwistern desselben, als seine nächsten Intestat-Erben, zuerkannt werden wird.

Werne den 17. December 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

A. Strodand. Heckmann.

Subhastations-Patente.

Das hieselbst sub No. cat. 6. der Lamberti Layschaft in der Artzkarren Gasse gelegene, dem Dachdecker Friedrich Joseph Muermann gehörige, gerichtlich zu 158 Rtl. abgeschätzte Haus, soll auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers meistbiethend verkauft werden.

Zu dem Ende wird ein einziger Bietungs-Termin auf den 13. Februar 1822. Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Justiz-Rath Overhage, an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst angesetzt, worin die Kauflustigen erscheinen u. ihre Gebothe zum Protokoll geben werden. Denselben wird hiebey eröffnet, daß sie die Taxe und Vorwarden in der Registratur einsehen können.

Münster den 24. October 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

v. Bernuth. Deiters.

Auf den Antrag und zur judikatmäßigen Befriedigung eines Hypothekar-Gläubigers soll das dem Schmied Johann Baumann zu Anholt und dessen erster Ehe Kindern zuständige, in der Vorstadt Anholt sub No. cat. 199 gelegene Haus mit dem dabey befindlichen Garten, taxirt zu 200 Thaler Berl. Cour., öffentlich dem Meistbiethenden verkauft werden.

Es ist hierzu ein einziger Bietungs-Termin auf den 8. Februar 1822 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Herding, auf dem Rathhause zu Anholt bestimmt, und werden zahlungsfähige Kauflustige demnach hierdurch vorgeladen, sich alsdann zur Abgabe ihrer Gebothe

einzufinden. Taxe und Vorwarden können täglich in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden die etwaigen unbekannten Real-Prätendenten hiermit vorgeladen, sich spätestens im anberaumten Lizitations-Termin einzufinden, und ihre Real-Ansprüche auf jene Immobilien gehörig zu proponiren und zu justifiziren, widrigenfalls die Ausbleibenden deshalb präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Bochold den 9. Oct. 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

v. Bostel. Reigers.

Auf Anstehen eines Gläubigers soll das den Erben der verstorbenen Eheleute Theodor Winzeler und Lisette geb. Wesener zugehörige im Dorfe Ahsen sub Nro. 74 cat. belegene Wohnhaus mit Zubehör, welches auf 187 Rtl. 16 Gr. detaxirt ist, subhastirt werden.

Es ist zu dem Ende ein einziger Bietungs-Termin auf den 6. Februar k. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Piners in loco Ahsen anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Taxe und Vorwarden können täglich an der Gerichtsstelle eingesehen werden.

Recklinghausen den 12. Nov. 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Jacobi. Unger.

Resubhastations-Patent.

Da der Gastwirth Johann Heinrich Esseling in Vreden den Kaufpreis des ihm adjudizirten in Executivis gegen den Bäcker Heinrich Dankelmann daselbst subhastirten Gartens des Dankelmann, belegen vor dem Büllner Thore zu Vreden, groß 18 Ruthen, geschätzt zu 15 Rtl. 13 Gr. 8 dt., mit 26 Rtl. 13 Gr. 8 dt. nicht eingezahlt hat, und deshalb auf den Antrag der Betheiligten die Resubhastation erkannt ist; so wird der Licitations-Termin auf den 26. Februar 1822 Nachmittags 3 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Dirigenten Weverinck, anberaumt; wozu Kauflustige verabladet werden, denen die Einsicht der Taxe und Vorwarden bey hiesiger Gerichts-Registratur freysteht.

Vreden den 11. Dec. 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Weverinck. Aschoff.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt.

Nro. 3. den 8. Januar 1822.

Diebstahl.

Dem Joh. Theodor Saalmann, Sohn des in der Bauerschaft Leuste hiesigen Kirchsp. wohnenden Colons Saalmann sind am 31. Dec. v. J. aus einem in seiner Schlafkammer im Hause seines gesagten Vaters befindlichen unverschlossenen Schrein folgende Kleidungsstücke diebischer Weise entwendet:

1) ein Ueberrock von dunkelgrauem Tuche, 2) eine schwarz manchesterne Hose, 3) ein Paar Strümpfe und 4) eine alte manchesterne Hose.

Wir bringen diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde, warnen gegen den Ankauf, und fordern zugleich jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß gekommenen, auf die Ausmittelung des Thäters hinführenden Data dem hiesigen Gerichte sofort anzuzeigen.

Dülmen den 3. Jan. 1822.

Königl. Preuß. Land = und Stadt = Gericht.

Busch. Wessing.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Zur judikatmäßigen Befriedigung des Kaufmanns Thomas König in Wiedenbrück sollen am Mittwochen den 16. Januar l. J. Vormittags 10 Uhr bey dem Schmidt Hermann Petermann in der Beller Bauerschaft Kirchspiels Harsewinkel zwey milchgebende Kühe, ein Rind, zwey fette Schweine, zwey Kleiderkoffer und sonstiges Hausgeräthe, im Wege der Execution gegen gleich baare Zahlung gerichtlich verkauft werden..

Zahlungsfähige Kauflustige wollen sich am bestimmten Tage und Stunde an der Behausung des Petermann einfinden.

Warendorf den 5. Januar 1822.

Aus Auftrag: Drees.

Zur judikatmäßigen Befriedigung des Holzschuhmachers Johann Heinrich Althoff in Hoetmar sollen bey dem Colon Johann Hermann Brinckmann Kirchspiels Hoetmar mehrere gerichtlich in Beschlag genommene Effekten, in specie 2 Pferde,

ein Fohlen, 2 Kälber, etwa 30 Centner Stroh, 20 Fuder Dünger, verschiedenes Bettwerk, Tische, Stühle, kupferne, eiserne und hölzerne Hausgeräthe, im Wege der Execution an den Meistbiethenden verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige wollen sich am Donnerstage den 17. Januar l. J. des Vormittags um 9 Uhr an der Behausung des Colonus Brinckmann Kirchspiels Hoetmar einfinden.

Warendorff den 5. Januar 1822.

Aus Auftrag: Drees.

Am Donnerstage den 17. Januar l. J. des Vormittages um 9 Uhr sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Herrn Pastors Schulte zu Marienfeld gehörigen Bücher, worunter verschiedene Werke theologischen Inhalts befindlich sind, an den Meistbiethenden auf dem hiesigen Rathhause gerichtlich verkauft werden.

Kauflustige wollen sich an dem bestimmten Tage daselbst einfinden.

Warendorff den 4. Januar 1822.

Aus Auftrag: Uhle, Actuar.

Vermischte Nachrichten.

1. Das zu Altenberge gelegene Hauptwohnhaus des Hrn. Kaufmanns Bernard Heinrich Gausselmann, sammt dem dazu gehörigen Viehhause, ferner ein daran gränzendes, zur Branntweinbrennerey eingerichtetes Haus, mit der vollständigen Brennerey-Geräthschaft, endlich ein ebenfalls daran gränzendes noch neues Wohnhaus, welche Gebäude zum Betriebe eines jeden Gewerbes eine sehr bequeme Lage haben, sollen am Mittwochen den 20. März l. J. des Vormittags um 10 Uhr an Ort und Stelle, einzeln oder auch zusammen, aus freyer Hand durchs Meistgeboth verkauft werden.

Die Kaufbedingungen sind beym Eigenthümer, so wie auch beym Unterzeichneten zu erfahren, und dient zur Nachricht, daß der halbe Kaufpreis gegen Verhypothesirung der Häuser auf Verlangen creditirt werden soll.

Horstmar den 2. Januar 1822.

Aus Auftrag: Bispinck, Justiz-Comm. u. Not.

2. Folgende zum Nachlaß des zu Neuenkirchen bey Rheine verstorbenen Kaufmanns Herrn Albert Herting gehörigen Immobilien sollen am 28. d. M. Januar des Vormittags um 10 Uhr in der Behausung des Kaufmanns Herrn B. H. Lau zu Neuenkirchen öffentlich aus freyer Hand durch das Meistgeboth von den Erben des verstorbenen Herrn Herting verkauft werden, nemlich: Ein Wohnhaus mit dahinter liegendem Hofraum sub No. cat. 70 in Neuenkirchen, zur Handlung und sonstigem Gewerbe bequem; ein Garten; 6 Scheffel Saat Ackerlandes; 2 Stücke Ackerlandes 8 Scheffel und ein Kamp ebenfalls 8 Scheffel Saat groß, sämmtlich um Neuenkirchen belegen.

Die Verkaufsbedingungen können bey dem Herrn B. H. Lau in Neuenkirchen eingesehen werden.

3. Am Freitage den 11. d. sollen in dem zum Hause Sunger Kſp. Albersloh gehörigen Westbusche, welcher unmittelbar an Westerholts Kotten unweit dem Hause Sunger und etwa 1/2 Stunde von der Werse belegen ist, eine beträchtliche Anzahl zu Bauholz taugliche Eichen den Meistbietenden auf dem Stamme verkauft werden. Kauflustige wollen sich am besagten Tage, des Morgens um 9 Uhr, in der Behausung des Kötters Westerholt einfinden.

4. Am Montage den 21. Januar l. J. des Vormittags um 9 Uhr anfänglich sollen in den zum Gute Hangen Kirchspiels Freren gehörenden Gehölzen eine bedeutende Quantität Eichenholz meistbiethend aufm Stamme verkauft werden.

Die zum Ankaufe Lust haben, wollen sich auf dem nahe bey der Stadt Freren belegenen Gute Hangen einfinden.

Münster den 5. Januar 1822.

5. Am Sonnabend den 12. d. M., des Vormittags um 10 Uhr, sollen an dem Graf v. Merveldtschen Wohnhofe eine Parthie Mastschweine gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

6. In der Theissingschen Buchhandlung sind zu haben:

Gedichte der Brüder Christian und Friedrich Leopold Grafen zu Stolberg. 2 Theile. vollständige Ausgabe. Hamburg 1821. geh. 2 Rtl.

7. In allen deutschen Buchhandlungen des In- und Auslandes ist zu haben, zu Münster in der Coppenrathschen Buch- u. Kunst-handlung:

Deutscher Liederkranz. Eine Auswahl der besten Gesänge für frohe Gesellschaften. Mit Beytrag einiger neuen Lieder, herausgegeben von A. F. E. Langbein. 8. 512 Seiten. Mit einem Titelkupfer und 19 Vignetten, gezeichnet von L. Wolff, gestochen von Meyer sen., L. Meyer jun., Meno Haas, Wachsmann und L. Wolff. Sauber geh. 2 Thlr. 6 Gr.

Wenn ein so beliebter Dichter, wie Herr Langbein ist, es übernimmt, eine solche Sammlung zu veranstalten; so läßt sich schon voraus erwarten, daß die Auswahl der Lieder mit Umsicht und Geschmack getroffen seyn wird; und wirklich sieht man bey näherer Ansicht dieses lieblichen Liederkranzes sich keineswegen in seinen Erwartungen getäuscht. Ueber Siebenzig unserer berühmtesten ältern und neuern Dichter haben den Stoff dazu hergegeben, so daß sich die Anzahl der Lieder und Gedichte auf 267 beläuft, auch ist die Auswahl so beschaffen, daß sie nichts zu wünschen übrig läßt. Das Ganze hat 5 Abtheilungen: 1) Frohsinn und Geselligkeit. 2) Landleben und Naturfreude. 3) Vaterland. 4) Vermischte Lieder. 5) Gedichte zum Vorlesen. Auch die letztere Abtheilung wird ihres Zweckes, eine Gesellschaft durch das Vorlesen der darin enthaltenen Gedichte zu erheitern und fröhlich zu machen, nicht verfehlen. Man kann daher mit Grund hoffen, daß dieser Liederkranz bald in alle singlustige und zum Frohsinn geneigte Gesellschaften eingeführt und freundlich darin aufgenommen werden wird. — Eine schöne Zugabe des Verlegers sind das Titelkupfer und die 19 Vignetten, vom Herrn L. Wolff

herrlich gezeichnet und von den auf dem Titel genannten berühmten Meistern auf das sauberste gestochen. Sie beziehen sich sämmtlich auf Stellen, welche in den Liedern und Gedichten vorkommen, und unter jedem Kupferstiche angeführt sind.

8. Ich beehre mich, hierdurch meinen Handlungsfreunden bekannt zu machen, daß ich die bisher von meinem verstorbenen Schwiegervater Hirsch Jakob in Warendorf, unter der Firma Hirsch Jakob geführte Handlung unter der nemlichen Firma fortsetzen werde.

Warendorff den 1. Januar 1822. Joseph Metz,
als einziger Erbe des seel. Hirsch Jakob.

Lotterie-Anzeige.

9. Da die Ziehung erster Klasse 45r Königl. Klassen-Lotterie auf den 10. l. M. Januar festgesetzt ist, so muß ich diejenigen, welche noch Loose hiezu aus meiner Einnahme zu haben wünschen, bitten, solche recht bald entgegen zu nehmen, indem ich nur noch wenige abzustehen habe. Lohn.

10. Bey der jetzigen abwechselnden kalten und nassen Witterung habe ich nicht verfehlen wollen, die bey mir zu habenden Gesundheitssohlen und Leibbinden, die der Gesundheit so zuträglich sind, einem verehrungswürdigen Publikum in Erinnerung zu bringen. Lohn, Hörsterstraße.

11. Am Vorabende des Neujahrtages ist in der Jesuiten Kirche ein rother Schwal in einer Bank liegen geblieben. Der redliche Finder wird ersucht, denselben gegen ein gutes Trinkgeld am Int. C. abzugeben.

12. Am künftigen Sonntag oder Montag fährt von hier ein Kutscher mit einem verdeckten Wagen für 4 Personen über Cassel und Leipzig nach Berlin; wer sich dieser Gelegenheit bedienen will, kann sich dieserhalb an den Hrn. Gerbaulet hieselbst wenden.

13. Ein junger Mann, der sich dem Schulfache gewidmet und Nachweise seiner Fähigkeit hat, sucht als Privatlehrer, wo möglich bey einer Herrschaft auf dem Lande, Anstellung. Das Int. C. g. Nachr.

14. Frische engl. Austern, Mal. Citronen, geräucherter Winterlachs, Jamaika Rum zu 16 und 14 Gr., Franzbranntwein zu 10 und 8 Gr. p. Maaß, zu haben bey F. Beberdick in der Königsstraße.

Sterbefall.

Es gefiel dem Allmächtigen, am 22. v. M. meine innigst geliebte Frau Mar. Anna geborne Tiemann, mehrmalen durch die heil. Sakramente gestärkt, nach vieljährigen mit größter Geduld ertragenen Leiden, im 82. Jahre ihres Alters zu sich in die Ewigkeit zu berufen.

Diesen für mich und meine Tochter äußerst empfindlichen Verlust zeige ich hiemit meinen Verwandten und Freunden ergebenst an, und empfehle die Seele der Verstorbenen ihrem andächtigen Gebethe.

Münster den 7. Januar 1822. Peter Köhn.